



Leitsätze zur Lebenshilfe-Arbeit in Bayern

Kindergarten

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung - Landesverband Bayern e.V.
Kitzinger Str. 6, 91056 Erlangen**

Herausgeber:

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V.

Kitzinger Str. 6, 91056 Erlangen

Tel.: 09131 / 75461-0

Fax: 09131 / 75461-90

Die Leitsätze wurden erarbeitet vom Ausschuß „Kinder und Jugendliche“ des Landesverbandes und im Januar 1998 vom Landesvorstand verabschiedet.

Stand: Januar 1998

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Personenkreis

2. Pädagogisches Konzept

- 2.1 Förderung der Individualentwicklung
- 2.2 Förderung der Sozialentwicklung
- 2.2 Besondere Förderbedürfnisse der Kinder

3. Strukturelle Formen des Kindergartenangebotes

- 3.1 Heilpädagogischer Kindergarten
- 3.2 Gemeinsame Erziehungsangebote für behinderte und nichtbehinderte Kinder
- 3.3 Einzelintegration behinderter Kinder in den Regelkindergarten

4. Qualifikation des Personals im Kindergarten

- 4.1 Besondere Anforderungen an die Mitarbeiterinnen
- 4.2 Handlungsgrundsätze und Wertmaßstäbe
- 4.3 Qualifikationsmerkmale unterschiedlicher Berufsgruppen
- 4.4. Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung der beruflichen und persönlichen Qualifikation

5. Organisatorische Gesichtspunkte

- 5.1 Rahmenbedingungen
- 5.2 Personelle Erfordernisse
- 5.3 Materielle Ausstattung

6. Außenkontakte

- 6.1 Bedeutung
- 6.2 Kooperation und Integration

7. Zusammenarbeit mit den Eltern im Kindergarten

- 7.1 Kindergarten - eine neue Situation für Kind und Eltern
- 7.2 Mögliche Formen der Elternarbeit
- 7.3 Grundsätze zur Gestaltung der Kommunikation mit Erziehungsberechtigten

Präambel

Die Situation von Kindern mit einer geistigen oder anderen Behinderung im Kindergartenalter hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt und verändert. In der pädagogischen Diskussion stehen stärker als bisher neue Kindergartenkonzepte im Mittelpunkt, die von der Bedeutung der Gemeinsamkeiten in der Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern ausgehen. Die Lebenshilfe - Landesverband Bayern sieht sich verpflichtet, das gewachsene System der heilpädagogischen Einrichtungen für geistig behinderte Kinder im Kindergartenalter mit seiner Qualität zu sichern, setzt sich aber gleichermaßen für Möglichkeiten ein, flächendeckend gemeinsame Erziehungsangebote für behinderte und nicht-behinderte Kinder im Kindergartenalter zu schaffen. Die Notwendigkeit einer umfassenden und angemessenen Förderung aller Kinder mit geistiger Behinderung muß Maßstab für die Planung und die Bewertung innovativer Konzepte bleiben.

Der Kindergarten wird verstanden als eine Einrichtung, in der sich die Erziehungs- und Entwicklungsförderung als ganzheitlicher Prozeß vollzieht, wobei auch im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit die Beratung und Unterstützung der Eltern miteinbezogen wird. Der Kindergarten erfüllt daneben Aufgaben, die auf die Aktivierung der integrativen Kräfte und Möglichkeiten in der Gesellschaft gerichtet sind.

Die vorliegenden Leitsätze zur Lebenshilfe-Arbeit in den bayerischen Kindergärten beziehen sich auf verschiedene Einrichtungen des Elementarbereichs. Darunter werden sowohl Heilpädagogische Kindergärten für Kinder mit Behinderungen verstanden als auch Kindergärten, die ein Angebot der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern bereitstellen. Die Leitsätze sollen auch für die Einzelintegration von behinderten Kindern in den Regelkindergarten Orientierungshilfen geben.

Die Bezeichnung „Heilpädagogischer Kindergarten“ wird in diesen Leitsätzen eingeführt, um die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit der Schulvorbereitenden Einrichtung und der angegliederten heilpädagogischen Tagesstätte zu verdeutlichen und um die Weiterentwicklung dieser oftmals getrennt bestehenden Einrichtungen hin zu einer gemeinsamen vorschulischen Institution zu forcieren.

Angesichts der Vielfalt der entstandenen Institutionen trifft die Lebenshilfe Aussagen, wie eine differenzierte Förderung von Kindern mit Behinderungen gestaltet werden soll. Die Leitsätze sollen den Trägern von Kindergärten dazu dienen, sich in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen neu zu orientieren.

1. Personenkreis

In den Kindergärten der Lebenshilfe werden Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf im Rahmen von § 39/40 BSHG, § 35 a KJHG oder von Art. 22 BayEUG und nichtbehinderte Kinder bei integrativen Organisationsformen aufgenommen. Die Aufnahme in den Kindergarten kann ab dem vollendeten 3. Lebensjahr erfolgen. Der Besuch des Kindergartens endet mit dem Schuleintritt.

Kinder mit einer Behinderung haben einen sehr unterschiedlichen Förderbedarf im kognitiven, sozialen, emotionalen, körperlichen, sinnesbezogenen und sprachlichen Bereich. Jedes Kind ist als eine eigene Persönlichkeit zu sehen und zu akzeptieren. Die Behinderung darf dabei kein ausgrenzendes Unterscheidungskriterium gegenüber anderen Kindern darstellen. So sollte auf eine Kategorisierung nach Behinderungsarten im frühen Kindesalter möglichst ganz verzichtet werden. Für die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten gibt es keine Mindestvoraussetzungen.

2. Pädagogisches Konzept

Der Kindergarten ist eine Einrichtung mit Erziehungsauftrag und somit ein ergänzendes Angebot zum Lebens- und Lernraum in der Familie. Die allgemeine Aufgabe des Kindergartens zielt darauf ab, Kinder so zu fördern, daß für jedes einzelne ein Leben nach seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten in sozialer Gemeinschaft möglich wird. Kindern soll im Kindergarten die Möglichkeit gegeben sein, sich entsprechend ihren Fähigkeiten in die soziale Umwelt einzuleben und sich aktiv in der neuen Lebenswelt mit den gegebenen Anforderungen auseinanderzusetzen. Dieses Ziel gilt auch für Kinder mit sehr hohem Förderbedarf. Das pädagogische Angebot ist dem jeweiligen Stand der erreichten Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes anzupassen.

Das pädagogische Konzept des Kindergartens richtet sich nach den allgemeinen Entwicklungsschritten des Kindes und nach den besonderen Erziehungserfordernissen, die sich aus einer Behinderung oder einer sonstigen Entwicklungsstörung ergeben. Das pädagogische Konzept zielt darauf ab, in Kooperation mit den Eltern die individuelle Entwicklung und die Sozialentwicklung des Kindes zu unterstützen und durch heilpädagogische Maßnahmen zu fördern.

2.1 Förderung der Individualentwicklung

Die individuelle Entwicklung des Spielens und Lernens und eines lebensbejahenden Selbstkonzeptes ist davon abhängig, daß das Kind hinreichend Gelegenheit erhält und angeleitet wird,

- seinem Entwicklungsniveau entsprechend aktivierende Erfahrungen zu machen,
- dabei seine Fähigkeiten in motorischer, sensorischer, kommunikativer, sprachlicher, sozialer, kognitiver und kreativer Hinsicht auszubauen,
- seine Kenntnisse zu erweitern, Lebenszutrauen und Selbstwertgefühl aufzubauen.

Die Bedürfnisse und Möglichkeiten des Lernens jedes einzelnen Kindes bestimmen die Auswahl von Erziehungs- und Förderangeboten im Kindergarten. Das beinhaltet, daß die Förderangebote mehrfach differenziert aufzubereiten sind. Das schließt auch das Hinzuziehen therapeutischer Maßnahmen mit ein bei Kindern, bei denen diese indiziert sind.

Die Grenze individueller Fördermaßnahmen liegt jedoch da, wo der Auftrag des Kindergartens zur Sozialerziehung beeinträchtigt wird. Förderung im Kindergarten ist keine Summation therapeutischer Angebote, sondern eine ganzheitliche Förderung, die zur Entwicklung individueller und sozialer Möglichkeiten des Kindes beiträgt.

2.2 Förderung der Sozialentwicklung

Die Sozialentwicklung wird im besonderen durch positive Erfahrungen in der Gruppe unterstützt. Dabei ist es wichtig, daß sich das Kind als aktiver Partner der anderen angesprochen und eingegliedert fühlt. Die sozialen Annäherungs- und Austauschprozesse sind durch entsprechende pädagogische Anleitung, Spielgestaltung und sozio-emotionale Hilfen, aber auch durch einen Rhythmus des Tagesablaufs zu begleiten, der den Kindern emotionale Sicherheit und Rückhalt gibt. Dazu gehört auch eine hinreichende Stabilität der sozialen Beziehungen.

Bei aller Offenheit der sozialen Prozesse und des Spielgeschehens kann auf eine pädagogische Planung, die vor allem die individuellen Bedürfnisse und Konfliktlagen berücksichtigt, nicht verzichtet werden (Tages- und Erziehungsplan). Sie ist von Teamgesprächen der Mitarbeiterinnen ebenso abhängig wie von Gesprächen mit den Eltern.

Die primäre pädagogische Einheit ist die Gruppe. Sie hat deshalb prinzipiell Vorrang vor der Einzelförderung. Eine individuell notwendige Einzelförderung bzw. eine medizinisch indizierte Therapie soll in der Regel innerhalb der Gruppe erfolgen.

Um das gleichberechtigte Zusammenleben im Kindergarten zu verwirklichen, ist es notwendig, die Lebenswelten von Kindern mit und ohne Behinderung wechselseitig erfahrbar zu machen. Die Kinder lernen dadurch die Andersartigkeit kennen und können so die Unterschiede in die eigene Lebenswelt miteinbeziehen. Das gemeinsame Leben und Lernen trägt so zu einer gegenseitigen Akzeptanz bei. Eine angemessene Strukturierung der Lernsituationen unterstützt diesen Prozeß. Durch die gemeinsame Erziehung wird das pädagogische Konzept erweitert und stellt eine Bereicherung der pädagogischen Arbeit des Kindergartens dar.

2.3 Besondere Förderbedürfnisse der Kinder

Das pädagogische Angebot für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Kindergarten orientiert sich an einer förderdiagnostisch orientierten Planung. Der individuelle Stand der Fähigkeitsentwicklung wird zum Ausgangspunkt der erzieherischen und therapeutischen Arbeit mit dem Kind. Die Förderdiagnostik dient der Beschreibung des Ist-Zustandes, aus dem sich die entsprechenden Förderangebote für die weitere Entwicklung ableiten lassen.

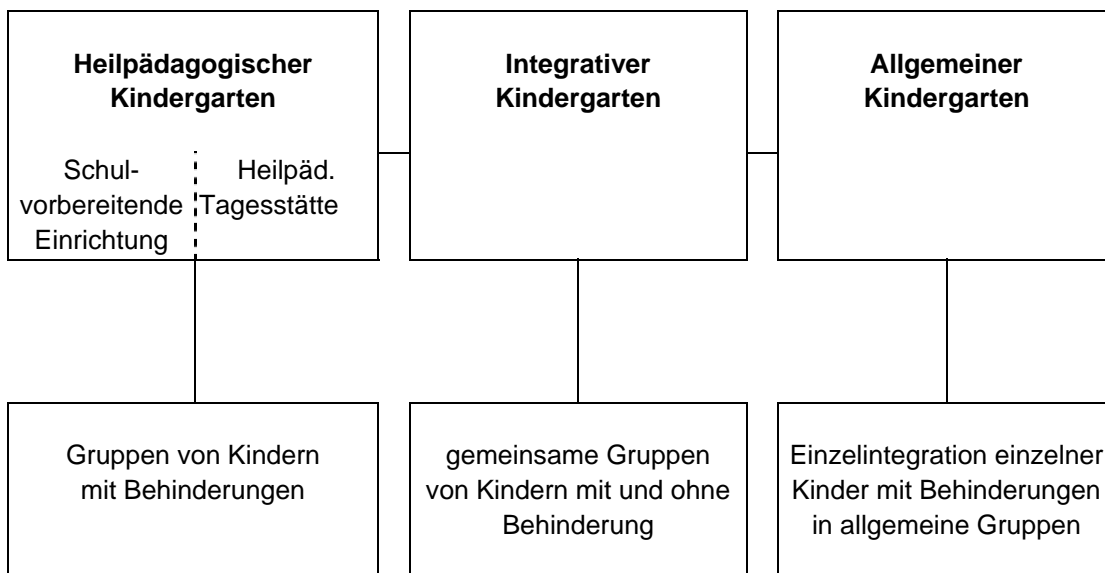
Die Kinder brauchen ein dem jeweiligen Entwicklungsstand und dem als nächstem zu erwartenden Entwicklungsschritt angepaßtes, individuelles Förderangebot. Eine entsprechende therapeutische Begleitung und Unterstützung ist für die individuelle Förderung sicherzustellen. Pädagogische Phantasie und Kreativität sind für die Einbeziehung von Kindern mit hohem Förderbedarf besonders gefordert.

3. Strukturelle Formen des Kindergartenangebotes

Auf der Basis der unterschiedlichen Organisationsformen haben sich in Bayern verschiedene Institutionen entwickelt. Die heilpädagogischen Einrichtungen spielen dabei eine wichtige Rolle, da ihre fachspezifische Kompetenz eine wesentliche Grundlage für die Planung und Realisierung entsprechender Neuentwicklungen gemeinsamer Erziehung darstellt. Bei neuen Organisationsformen dürfen die bislang realisierten und erreichten Qualitätsstandards in der Förderung behinderter Kinder nicht unterschritten werden. Gleichzeitig können die heilpädagogischen Einrichtungen Impulse durch die neukonzipierten integrativen Kindergärten erfahren.

Im nachfolgenden werden die differenzierten Formen des Kindergartenangebotes für Kinder mit einer Behinderung dargestellt.

Schaubild
über die strukturellen Formen der Kindergärten
für Kinder mit Behinderungen



3.1 Heilpädagogischer Kindergarten

Der Heilpädagogische Kindergarten versteht sich als gemeinsame Einrichtung

- für die in Bayern gem. Art. 19 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz eingeführten „Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE)“ für „noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten auch im Hinblick auf die Schulreife sonderpädagogischer Anleitung und Unterstützung bedürfen“ und
- für die angegliederten Tagesstätten auf der Basis von § 39 f Bundessozialhilfegesetz und § 35 a Kinder- und Jugendhilfegesetz, in denen im Rahmen der Eingliederungshilfe „heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind“ geleistet werden.

Die Bezeichnung „Heilpädagogischer Kindergarten“ soll deutlich machen, daß beide Institutionen als eine pädagogische Ganzheit gesehen werden, die in einheitlicher Verantwortung die Förderung von Kindern mit Behinderungen im Kindergartenalter sicherstellt. Die Schulvorbereitende Einrichtung und die Tagesstätte für Kinder im Vorschulalter bilden den Heilpädagogischen Kindergarten. Entsprechend sollte für den Heilpädagogischen Kindergarten eine eigene Leitung angestrebt werden.

3.2 Gemeinsame Erziehungsangebote für behinderte und nichtbehinderte Kinder (Integrativer Kindergarten)

Der Integrative Kindergarten kann sich in unterschiedlichen Organisationsformen darstellen:

- Ein Kindergarten wird ganz oder mit einem Teil seiner Gruppen für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung konzipiert;
- integrative Gruppen werden im Heilpädagogischen Kindergarten gebildet, der sich insoweit für nichtbehinderte Kinder öffnet.

3.3 Einzelintegration behinderter Kinder in den Regelkindergarten

Es besteht die Möglichkeit der Aufnahme von einzelnen Kindern mit einer Behinderung in den wohnortnahen Regelkindergarten.

Die Lebenshilfe setzt voraus, daß auch bei einer Einzelintegration eines Kindes mit Behinderung in den Regelkindergarten die notwendigen Voraussetzungen und Förderangebote bereitgestellt werden.

Im Falle dieser Einzelintegration in einen Regelkindergarten übernimmt dieser die Verantwortung bei der diesbezüglichen Beratung der Eltern. Bei einer Aufnahme des Kindes hat er die Verantwortung, daß die Erziehungs- und Förderbedürfnisse des Kindes genügend berücksichtigt werden. Die entsprechende heilpädagogische Fachkompetenz ist auch bei einer Einzelintegration bereitzustellen.

4. Qualifikation des Personals

4.1 Besondere Anforderungen an die Mitarbeiterinnen¹

Es müssen Mitarbeiterinnen tätig sein, die je nach eigener beruflicher Vorbildung ihren Beitrag dazu leisten,

- den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes zu diagnostizieren, um die nächsten Entwicklungsschritte unterstützen zu können
- das Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit zu sehen und zu verstehen
- das soziale Umfeld des Kindes zu akzeptieren und zu verstehen und in das individuelle Förderkonzept miteinzubeziehen
- den besonderen Lernbedürfnissen mit speziellen didaktisch/methodischen Maßnahmen zu entsprechen
- die besonderen Schwierigkeiten im emotionalen Bereich zu erkennen und mit Verstehen darauf zu reagieren
- die spezielle, anspruchsvolle Pflege den individuellen Anforderungen des Kindes gemäß auszuführen und in das Förderkonzept für das Kind miteinzubeziehen
- die individuellen Bedürfnisse der Kinder in die Gruppenerziehung miteinzubeziehen
- besondere Bedürfnisse in den unterschiedlichen Bereichen zu diagnostizieren und gegebenenfalls aufgrund therapeutischer Kenntnisse darauf fachspezifisch einzugehen
- das jeweilige Förderkonzept für jedes Kind in das pädagogische Gesamtkonzept zu integrieren
- die individuellen Förderziele und Gruppenziele immer wieder neu zu integrieren und neu zu gewichten.

Alle Mitarbeiterinnen tragen dazu bei, daß all diese Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen werden. Sie bringen ihre unterschiedlichen Kompetenzen, Sichtweisen und Erfahrungen im Teamprozeß mit ein und ermöglichen so ein besseres Verstehen des Kindes und seiner Situation.

¹ In diesen Leitsätzen wird durchgängig die weibliche Form verwendet. Es sind jeweils männliche Mitarbeiter eingeschlossen.

4.2 Handlungsgrundsätze und Wertmaßstäbe

An oberster Stelle muß für alle Berufsgruppen das Bekenntnis zum unantastbaren Lebensrecht des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes stehen. Es muß selbstverständlich sein, daß jedes Kind, unabhängig von der Schwere seiner Behinderung mit seinen Entwicklungsmöglichkeiten akzeptiert wird und daß ihm soviel Hilfe zuteil wird wie es für sich braucht. Daher erfordert es von den einzelnen Mitarbeiterinnen immer wieder eine eigene Auseinandersetzung mit den Zielen und Werten der Arbeit und den Grenzen professionellen Handelns.

Gerade bei Kindern mit schweren Behinderungen haben die Mitarbeiterinnen die Aufgabe, einen besonders intensiven Kontakt aufzubauen und pflegerische, pädagogische Aufgaben so zu integrieren, daß Begegnung stattfindet, die Umwelt besser verstanden und Lebenssinn erlebt wird. Deshalb ist es wichtig, sich in dieser Arbeit auf die Entwicklungsmöglichkeit und auf das Entwicklungstempo der Kinder einzustellen. Lernen kann nicht an zeitliche Einheiten und schnelle Erfolge geknüpft werden.

Dies bedeutet u. a.

- das Kind so annehmen, wie es ist
- die Signale der Kinder wahrnehmen und mit ihnen verstehend kommunizieren
- Grenzen der eigenen psychisch-physischen Belastbarkeit beachten und angemessen damit umgehen
- kreativ arbeiten und sich flexibel auf die unterschiedlichen Aufgaben einstellen
- sich auf eine kontinuierliche Qualifikation im Sinne eines permanenten Reflexions- und Bildungsprozesses einlassen
- das primäre Erziehungsrecht der Eltern respektieren.

Die Zusammenarbeit aller mit dem Kind betrauten Personen leitet sich einerseits ab aus der Vielschichtigkeit und Bandbreite des Aufgabengebietes, andererseits aus dem Anspruch des Kindes und seiner Familie auf ganzheitliche Förderung und umfangreiche Beratung.

4.3 Qualifikationsmerkmale unterschiedlicher Berufsgruppen

Die Bandbreite der Anforderungen, die an die Mitarbeiterinnen im Kindergarten gestellt wird, läßt erkennen, daß verschieden qualifizierte Berufsgruppen notwendig sind, um dem Kind in seinen unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden.

In der Regel sind im Kindergarten Erzieherinnen oder Sozialpädagoginnen für die pädagogische Förderung der Kinder zuständig. Um den besonderen Anforderungen der Kinder mit Behinderungen gerecht zu werden, ist weiteres pädagogisches Fachpersonal notwendig. Es sollte über eine spezielle heilpädagogische oder

sonderpädagogische Zusatzausbildung (z.B. Heilpädagogin, Sonderpädagogin) verfügen. Ebenso werden pädagogische Hilfskräfte für pflegende und unterstützende Tätigkeiten eingesetzt.

Die Förderung der Kinder mit einer Behinderung wird durch ein fachspezifisches therapeutisches Angebot unterstützt. Medizinisch-therapeutische Dienstleistungen wie Krankengymnastik, Logopädie oder Ergotherapie und psychologische Angebote werden durch entsprechendes Fachpersonal erbracht. Dieses Fachpersonal kann beratend in Gruppensituationen tätig sein oder gegebenenfalls in Einzeltherapie mit dem Kind arbeiten.

Der ganzheitliche Erziehungsauftrag setzt voraus, daß die verschiedenen Berufsgruppen eng miteinander zusammenarbeiten und einen interdisziplinären Austausch pflegen. Damit ist die Teamarbeit mehr als die Summe des Fachwissens der beteiligten Disziplinen. Durch die Teamarbeit erweitern alle Beteiligten auch die eigene berufliche Kompetenz. So helfen andere fachspezifische Sicht- und Argumentationsweisen bei der Einschätzung eines Kindes einerseits, den eigenen fachlichen Standpunkt zu hinterfragen oder zu bestätigen, andererseits das eigene fachspezifische Denken zu weiten.

4.4. Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung der beruflichen und persönlichen Qualifikation

Der umfangreiche, differenzierte Aufgabenbereich und das persönliche Gefordertsein der Mitarbeiterinnen machen eine über die Grundausbildung hinausgehende regelmäßige Fortbildung und Supervision im Sinne einer permanenten Qualitätsentwicklung notwendig.

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen,

- den Qualifikationsstand der Mitarbeiterinnen zu fördern
- Kenntnis über neue theoretische Entwicklungsmodelle und -methoden zu geben
- die Kreativität in der Arbeit mit den Kindern zu bewahren und neu anzuregen
- den Erfahrungsaustausch mit anderen Fortbildungsteilnehmerinnen zu ermöglichen
- Ausbildungsdefizite aufzuarbeiten und neue Impulse zu geben.

5. Organisatorische Gesichtspunkte

Auf der Grundlage der jeweiligen Struktur sind die organisatorischen Bedingungen differenziert zu betrachten.

5.1 Rahmenbedingungen

Der Kindergarten sollte wohngebietnah konzipiert sein und Kinder aus dem ganzen sozialen Umfeld aufnehmen. Er sollte sein Angebot auf die Situation der Eltern und Kinder im Wohnumfeld abstimmen.

Die heilpädagogischen Einrichtungen haben in der Regel ein größeres Einzugsgebiet und es fallen größere Fahrtzeiten für die Kinder an. Dabei ist Rücksicht auf die Belastungsfähigkeit und Aufnahmekapazität der Kinder zu nehmen. Generell sollte jedoch auf möglichst kurze Fahrtzeiten gerade im Kindergartenbereich geachtet werden.

Durch die Diskussionen um eine bedarfsgerechte Konzeption des Kindergartens sind sehr differenzierte Öffnungszeiten des Kindergartens entstanden. Der unterschiedliche zeitliche Betreuungsbedarf, der sich aufgrund der Vielfalt der Familienstrukturen in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, ist bei den Öffnungszeiten des Kindergartens zu berücksichtigen. Eine Wahlmöglichkeit der Eltern für eine Halbtags- oder Ganztagsbetreuung sollte gegeben sein.

Die Gruppenstärke ist nicht nach einer festen Meßzahl zu bestimmen; sie richtet sich nach dem jeweiligen Förderbedarf des Kindes.

Die Zahl der Kinder pro Gruppe im Heilpädagogischen Kindergarten soll in der Regel 6 Kinder betragen. Im Bedarfsfalle muß es auch möglich sein, Gruppen mit weniger Kinder zu bilden.

Die Gruppenstärke im integrativen Kindergarten muß deutlich unter der des Regelkindergartens liegen. Nach vorliegenden Erfahrungswerten können folgende Meßziffern als Basis für konkrete Planungen und Festlegungen dienen:

Gruppen mit einem Anteil von 3-5 behinderten Kindern	max. 15 Kinder
Gruppen mit zwei Kindern mit Behinderungen	max. 18 Kinder

Auch bei einer Einzelintegration in den Regelkindergarten muß die Gruppenstärke reduziert werden auf maximal 20 Kinder.

Jedes Kind gehört einer Stammgruppe des Kindergartens als seine Bezugsgruppe an. Die Gruppen sollen altersgemischt sein und behinderte Kinder unterschiedlicher Behinderungsart und unterschiedlicher Schweregrade der Behinderung zusammenführen.

5.2 Personelle Erfordernisse

Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Kinder ist im Heilpädagogischen Kindergarten und im integrativen Kindergarten eine Doppelbesetzung pro Gruppe unverzichtbar. Dabei muß es sich in jedem Fall um eine Erzieherin mit heilpädagogischer Qualifikation und eine weitere pädagogische Fachkraft mit möglichst behinderungsspezifischen Kenntnissen handeln. Häufig wird, insbesondere bei hohem Pflege- bzw. Erziehungsbedarf einzelner Kinder, eine zusätzliche pädagogische Hilfskraft notwendig sein. Die Zahl der mit dem Kind tätigen Mitarbeiterinnen ist so eng wie möglich zu begrenzen, ebenso ein Wechsel von Mitarbeiterinnen pro Tag.

Viele Kinder brauchen wegen der Art ihrer Behinderung ein fachspezifisches-therapeutisches Angebot, insbesondere aus den Bereichen Ergotherapie, Krankengymnastik, Logopädie und Psychologie. Befinden sich innerhalb der Einrichtung gehäuft Kinder mit extrem hohem Erziehungsbedarf, kann für diese Kinder eine zusätzliche Fachkraft notwendig sein, die über besondere pädagogische, psychologische oder therapeutische Kenntnisse verfügt. Die Aufgaben der Sonderpädagogin/Sonderschullehrerin im Heilpädagogischen Kindergarten bestimmt sich nach den Vorgaben des Kultusministeriums.

Um für jedes Kind ein individuelles Förderkonzept zu entwickeln und um dies in den Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts miteinzubeziehen, bedarf es einer Kooperation der verschiedenen Fachkräfte. Ein interdisziplinärer Austausch und Teambesprechungen mit allen Berufsgruppen sind wesentlicher Bestandteil des Erziehungskonzeptes. Sie müssen regelmäßig unter Beteiligung aller mit dem Kind betrauten Personen geleistet werden. Insofern ist Teamarbeit fester Bestandteil der für die einzelnen Mitarbeiterinnen festgelegten Arbeitszeit. Bei Bedarf ist auch mit Fachkräften außerhalb des Kindergartens zu kooperieren.

5.3 Materielle Ausstattung

Der Kindergarten muß entsprechend seiner differenzierten Aufgabenstellung materiell ausgestattet sein. Alle Spiel-, Lern- und Hilfsmittel müssen vorhanden sein, die dazu beitragen, dem einzelnen Kind entsprechend seinen motorischen, sensorischen, kommunikativen und kognitiven Möglichkeiten Entwicklungshilfe zu geben.

Zur materiellen Ausstattung gehören auch Räume für Gruppenarbeit, Therapie- und Nebenräume für differenzierende und therapeutische Maßnahmen, Räume für ein differenziertes motorisches Angebot, Materialräume, Ruheräume und Pflege- und Sanitärräume. Spiel- und Freigelände sollten ebenfalls vorhanden sein. Für die Mitarbeiterinnen sind Besprechungs- und Büroräume zur Verfügung zu stellen.

6. Außenkontakte

6.1. Bedeutung

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Der Informationsaustausch wird initiiert durch persönliche Gespräche, Broschüren, Informationsveranstaltungen, Tag der Offenen Tür, usw. Die Informationen sind gerichtet an Fachkräfte wie Kinderärztinnen, Psychologinnen, Erzieherinnen, Logopädinnen, Krankengymnastinnen und an Institutionen wie z.B. Jugendamt, Jugendhilfeausschuß, Erziehungsberatungsstelle, verschiedene Lehrergruppen. Weitere Adressaten sind politisch engagierte Gruppen, Arbeitskreise politischer Parteien, kommunale Gemeindegruppen und kirchliche Institutionen.

Der Kindergarten erhält seine sozial-integrative Qualität erst durch eine belebende Beziehung zu seinem sozialen Umfeld. Umgekehrt ist es für das soziale Leben einer Gemeinde von Bedeutung, daß sie sich ihrer sozialen Aufgaben bewußt wird, und daß dieses öffentliche Bewußtsein durch aktive Kontakte gepflegt wird.

Die Anregungen für Kontakte zu Gemeindeinstitutionen, Verbänden, Schulen und Vereinen werden in erster Linie vom Kindergarten selbst ausgehen. Der Kindergarten ist systematisch bemüht, die Außenkontakte zu knüpfen und Kooperationen anzubahnen. Hierzu gehören insbesondere Verbindungen und Gemeinsamkeiten mit Regelkindergärten oder sonstigen Spielgruppen. So kann er seinen Spielplatz öffnen für benachbarte Kindergärten; Turnhalle, Schwimmhalle, Spielgeräte gemeinsam nutzen oder eine gemeinsame Verkehrserziehung anbieten. Besondere Gelegenheiten für gemeinsame Tätigkeiten bieten u.a. Ausflüge, Gartenfeste, Faschingsfeiern oder Martinsumzüge.

6.2 Kooperation und Integration

Der Heilpädagogische Kindergarten ist um eine enge Zusammenarbeit mit Regelkindergärten bemüht. Als Organisationsformen für Kooperation bieten sich an:

- Heilpädagogische und Regelkindergärten arbeiten als zwei Institutionen „unter einem Dach“ mit entsprechenden Begegnungsformen im Gruppenalltag
- Kooperation zwischen Gruppen aus Heilpädagogischen Kindergärten und Regelkindergärten, d.h., zeitweises gemeinsames Tun unter Beibehaltung unterschiedlicher Institutionen.

Die Lebenshilfe als Elternverband unterstützt mit einem differenzierten Kindergartenangebot Eltern, die eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Kindergarten wünschen. Damit wird die Lebenshilfe auch verstärkt zum Orientierungspunkt für Eltern nichtbehinderter Kinder, die die Integration praktisch umsetzen möchten. Der integrative Kindergarten unterstützt den Kontakt zwischen Eltern behinderter und nichtbehinderter Kinder. Damit werden gemeinsame Lern- und Lebenserfahrungen über den Kindergarten hinaus in der sozialen Gemeinschaft und Nachbarschaft gefördert.

7. Zusammenarbeit mit den Eltern im Kindergarten

Bei der gesamten Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen und den Eltern darf die primäre Verantwortung und Mitbestimmung der Eltern für ihr Kind nicht in Frage gestellt werden.

7.1 Kindergarten - eine neue Situation für Kind und Eltern

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und Erzieherinnen ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabe des Kindergartens. Mit dem Eintritt in den Kindergarten geschieht für die meisten Kinder zum ersten Mal eine regelmäßige Loslösung von den familiären Bezugspersonen. In dieser Phase ist ein regelmäßiger Austausch und die Zusammenarbeit mit den Eltern im Interesse des Kindes besonders wichtig und notwendig.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit bedeutet die gegenseitige Ergänzung von Eltern und Erzieherinnen bei der gemeinsamen Aufgabe der Förderung des Kindes. Die Mitarbeiterinnen tragen mit ihrem Fachwissen und -können zur Förderung des Kindes bei und die Eltern geben mit ihren Einschätzungen und ihren Erfahrungen wertvolle Hinweise zur Individualität des Kindes.

In der Phase der Neuorientierung sind den Eltern Hilfestellungen und Gespräche anzubieten, um die Eingewöhnung des Kindes in den Kindergarten zu erleichtern. Gegebenenfalls ist auch die Entscheidung der Eltern für die eine oder andere Einrichtung neu zu diskutieren und aus fachlicher Sicht zu begleiten.

Es ist auch Aufgabe der Zusammenarbeit, den Eltern Unterstützung bei der Akzeptanz der besonderen Förderbedürfnisse ihres Kindes anzubieten. Eine mögliche veränderte Sichtweise der Behinderung des Kindes kann als Chance genutzt werden, den bisherigen Stellenwert der Behinderung innerhalb des gesamten Familienlebens zu hinterfragen. Ebenso eröffnet die Betreuung des Kindes im Kindergarten den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit für eine Neuorientierung im familiären und beruflichen Alltag.

Es ist zu beachten, daß die Grenzen der Beratungskompetenz in der persönlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und in der Aufgabenstellung der Institution Kindergarten liegen. Gegebenenfalls hat der Kindergarten an entsprechende Beratungsdienste zu verweisen.

7.2 Mögliche Formen der Elternarbeit

Der Kindergarten bietet den Eltern verschiedene Formen und Möglichkeiten der Kommunikation an. Dieser Austausch muß institutionell gesichert sein und darf nicht in das Ermessen, Können und Wollen einzelner Mitarbeiterinnen gestellt werden. Ein permanenter Austausch, in dem die Erzieherinnen ihr Fachwissen und die Eltern ihr Erfahrungswissen einbringen können, muß stattfinden.

Der Kindergarten sollte regelmäßige Sprechzeiten anbieten, in denen die Mitarbeiterinnen des Kindergartens den Eltern zur Verfügung stehen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen sind entsprechend zu gestalten. Es sollte außerdem möglich sein, die Sprechstunde so flexibel zu legen, daß beide Elternteile kommen können.

Ein wichtiger Bestandteil der Gespräche im Kindergarten kann die Schullaufbahnberatung hinsichtlich des weiteren schulischen Werdegangs des Kindes sein. Es empfiehlt sich, diese Gespräche unter Einbindung des psychologischen Dienstes, der sozial- und sonderpädagogischen Fachkräfte frühzeitig vor der Einschulung zu führen, da so auf der Grundlage einer umfassenden Diagnostik ein Entscheidungsprozeß gemeinsam initiiert werden kann.

Die Elternabende bieten den Eltern die Möglichkeit, sich kennenzulernen und den gemeinsamen Austausch über die Erziehungssituation der Kinder anzuregen. Die Erzieherinnen haben die Möglichkeit, aktuelle Fachthemen einzubringen und ihre Arbeit darzulegen. Initiativen für die Bildung von Elterngruppen/Elternselbsthilfegruppen können bei Elternabenden angeregt werden.

Gemeinsame Feiern sind besonders geeignet, die Zusammenarbeit zu fördern. Bei einem Gartenfest, einer Weihnachtsfeier, einer Faschingsfeier oder einem Ausflug, sind Eltern und Erzieherinnen in ein Gemeinschaftserleben eingebunden, das gemeinsame Verantwortung und gemeinsame Erziehung erfordert.

7.3 Grundsätze zur Gestaltung der Kommunikation mit Erziehungsberechtigten

Den vertrauensvollen Zugang zu den Gesprächspartnern zu finden und aufrecht zu erhalten, muß durchgehendes Prinzip sein. Voraussetzung für Verständigung ist ein Offensein. Erst wenn eine gemeinsame kommunikative Ebene erreicht ist, werden verschiedene Standpunkte zwischen Eltern und Erzieherinnen verstanden und akzeptiert. Erst dann setzen Lernprozesse der gegenseitigen Annäherung ein. Unterschiedliche Standpunkte können auf diese Weise auch stehen bleiben.

Wenn möglich, sollten alle an der häuslichen Erziehung beteiligten Personen in das Gespräch einbezogen sein. Dadurch kann die innerfamiliäre Kommunikation über Erziehungsfragen aktiviert werden. Austausch, Aufbau und Veränderung von Gedanken und Denkansätzen sind möglich. Eine gemeinsame Erziehungslinie kann entstehen. Für die nächste große Entscheidung, die Einschulung, sollten die Erziehungsberechtigten einen einheitlichen Nenner finden und den Entschluß gemeinsam tragen.